

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
174	Kreis Coesfeld Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene	497
175	Stadt Dülmen XIII. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	499
176	Stadt Dülmen VI. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 04. April 2014	511
177	Stadt Dülmen XX. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	512
178	Stadt Dülmen II. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019	512
179	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 05.03.2021	514

174/21 – Kreis Coesfeld

Änderungssatzung vom 21.12.2021 zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und

der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über

amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGB NRW788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 14.12.2021 folgende Sitzung beschlossen:

Art. 1

Art. 1.1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung).

Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht als Großbetrieb gem. § 2 Abs. 1 gelten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtungen.

Art. 1.2

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6 - 35 Tiere EUR je Tier	36 - 64 Tiere EUR je Tier	65 - 119 Tiere EUR je Tier	120 bis 199 Tiere EUR je Tier	200 und mehr Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	35,50	29,67	23,98	19,71	14,84	14,84
ausgewachsene Rinder	35,46	29,62	23,93	19,67	14,81	14,81
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	20,16	13,68	10,90	8,89	6,84	6,84
mindestens 25 kg	20,16	13,68	10,90	8,89	6,84	6,84
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	15,78	9,93	7,98	6,52	5,05	5,05
mindestens 12 kg	15,78	9,93	7,98	6,52	5,05	5,05
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	15,78	9,93	7,98	6,52	5,05	5,05
mindestens 12 kg	15,78	9,93	7,98	6,52	5,05	5,05
Einhufer	54,71	48,87	39,09	31,77	24,43	24,43
Kaninchen	2,97	2,80	0,64	0,36	0,14	0,14

- (2) In gewerblichen Kleinbetrieben, welche die Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 3 der Verordnung EU2017/625 erfüllen, beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart / Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere EUR je Tier	6 - 35 Tiere EUR je Tier	36 - 64 Tiere EUR je Tier	65 - 119 Tiere EUR je Tier	120 - 199 Tiere EUR je Tier	200 und mehr Tiere EUR je Tier
Kälber (bis 8 Monate)	23,00	23,00	18,65	15,38	11,50	11,50
ausgewachsene Rinder	22,96	22,96	18,61	15,34	11,50	11,50
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	10,91	10,91	8,68	7,09	5,46	5,46
mindestens 25 kg	10,91	10,91	8,68	7,09	5,46	5,46
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	7,65	7,65	6,15	5,03	3,91	3,91
mindestens 12 kg	7,65	7,65	6,15	5,03	3,91	3,91
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	7,65	7,65	6,15	5,03	3,91	3,91
mindestens 12 kg	7,65	7,65	6,15	5,03	3,91	3,91
Einhufer	39,73	39,73	31,78	25,82	19,87	19,87
Kaninchen	2,00	2,00	0,50	0,33	0,12	0,12

- (3) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden, außer bei Staffel 2, mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dem darin enthaltenen Gebührensatz ergeben.
- (4) Bei einer teilmobilen Schlachtung werden Gebühren in Höhe von 20 % der Kosten (ohne Kosten für die Rückstandsuntersuchung) fällig, wenn nur die Schlachtieruntersuchung erfolgt. Für den Fall, dass die Schlachtieruntersuchung nicht im Kreis Coesfeld erfolgt, werden somit 80 % der Gebühr inkl. der Kosten für die Rückstandsuntersuchung erhoben.

Art. 1.3

§ 4 erhält folgende Fassung

- (1) In gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je Tier 1,43 €.
- (2) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zerlegung bei der Tierart Schwein je Tonne zerlegtes Fleisch bei 1,42 €.
- (3) Der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei anderen Tierarten als der Tierart Schwein bemisst sich bei Großbetrieben mit Bandschlachtung nach der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW)
- (4) In gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung 68,00 Euro/ Stunde bei Einsatz eines Tierarztes. Bei Einsatz eines amtlichen Fachassistenten beträgt die Gebühr 37,50 €/ Stunde).

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 21.12.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

175/21 – Stadt Dülmen**XIII. Änderungssatzung vom 17.12.2021
zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende XIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,21 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,76 €/Gebührenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,47 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 13,34 €/Gebührenmeter
- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 10,66 €/Gebührenmeter
- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 8,89 €/Gebührenmeter

§ 9 der Satzung wird wie folgt gefasst:

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
9. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

- 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 - 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Artikel II

Das Verzeichnis der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden, wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis

der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupteerschließungsstraßen
Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen
Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen und Gehwege** erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen **zweimal wöchentlich**.

Typ S 1a
Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a
Haupteerschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a
Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Ahornweg	x						Ulmenweg bis Reitacker			Mitte
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße			Mitte
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße			Mitte
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr			Mitte
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße			Mitte
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dapperskamp			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp			Mitte
Am Bache	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36			Mitte
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdül- men
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
An den Wiesen Abschnitt II			x				Königswall bis Bergfeldstraße			Mitte
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche	x						Am Bache bis Lüdinghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle	x						Nordlandwehr bis Ausbauende			Mitte
An der Silberwiese	x						Kapellenweg bis Teutenrod			Mitte
An der Wette	x						Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg			Mitte
Anna-Katharina- Emmerick-Straße	x						Münsterstraße bis Osthover Weg	x	Münsterstr. bis Sendener Straße	Mitte
Antoniusstraße	x						Dorfstraße bis von-Galen-Straße			Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	x						Ostlandwehr bis L 551			Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x				Borkener Straße bis Haverlandweg			Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x						Auf der Flage bis Baaksquell			Mitte
Auf der Geist	x						Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße			Buldern

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig	Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße	x						x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x							Rosenstraße bis Ginsterweg	Kirchspiel
Baaksquell	x							Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt I			x				x	Hohe Straße bis Ostdamm	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt II	x						x	Ostdamm bis Bahnhof	Mitte
Bärenstiege		x					x	Lohwall bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg	x							Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg	Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x							Danziger Straße bis Beethovenstraße 34	Mitte
Bergfeldstraße					x		x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Bergstraße			x					Rechtsseitig v. Rekener Straße bis Bergstraße 45, Aus- bauende	Merfeld
Billerbecker Straße			x				x	Münsterstraße bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x					Hauptstraße bis Heidkämpe	Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x							Stockhoyer Weg bis Nordlandwehr	Mitte
Borkenbergstraße					x		x	Halterner Straße bis Borkenbergstr. 65/72	Hausdül- men
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	x	Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		x	Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x							Weseler Straße bis Nieländer Straße	Buldern
Brinkstraße					x		x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x							Heitkamp bis Am Wido	Hiddingsel
Bült		x					x	Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz Abschnitt I							x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdül- men
Burgplatz Abschnitt II							x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdül- men
Butterkamp ohne Stichstraßen			x					Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Charleville-Mézières-Platz				x			Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	Mitte
Clemensstraße Abschnitt I	x						Nottulner Straße bis Krummer Timpen			Buldern
Clemensstraße Abschnitt II			x				Weseler Straße bis Nottulner Straße			Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					Münsterstraße bis Lohwall	x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II			x				Lohwall bis Bergfeldstraße	x	Lohwall bis Bergfeldstraße	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt III					x		Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Bergfeldstraße bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x				Hiddingseler Straße bis Irisweg			Kirchspiel
Daldruper Straße					x		Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	x	Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
Dalweg			x				Coesfelder Straße bis Hinderkingsweg			Mitte
Dammweg			x				Halterner Straße bis An der Silberwiese			Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg			Mitte
Daruper Straße					x		Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz-Straße		x					Halterner Straße bis Marktstraße	x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt			Merfeld
Dövelingsweg	x						Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt II			x				Coesfelder Straße bis Bergfeldstraße			Mitte
Eickholt								x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt I			x				Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	x	Lüdinghauser Str. bis Kreuzweg	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt II	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Str.	x	Kreuzweg bis August-Schüler-Straße	Mitte
Erbdrostenweg	x						Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x						Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x						Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße								x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stichstraße	x						Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig	Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a	von - bis		von - bis	
Fleigenkamp	x						Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße		Mitte	
Fliederweg ohne Stichstraße	x						Rosenstraße bis Ginsterweg		Kirchspiel	
Flötebachweg								x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x				Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x						Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg ohne Stichstraßen	x						Münsterstraße bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße Abschnitt I					x		Weseler Straße bis Übergang in die L 835	x	Weseler Str. bis Übergang in die L 835	Buldern
Gewerbestraße Abschnitt II	x						Weseler Straße bis Abzweig L 835			Buldern
Gewerbestraße, Abschnitt III Stichstraßen	x						zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x						Fliederweg bis Azaalenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße	x						Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern
Glindkamp	x						Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern
Goetheweg	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Grüner Grund	x						Ostdamm bis Wendehammer			Mitte
Gutenbergstraße	x						Am Luchtkamp bis Larhäuser Weg			Mitte
Halterner Straße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x		Mühlenweg bis Dammweg	x	Mühlenweg bis Dammweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt III					x		Halterner Straße 257 bis Heubach	x	Neusträßer Abzugsraben bis Heubach	Hausdül- men
Hanninghof			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraßen	x						Lavesumer Straße bis Eschstraße			Merfeld
Hasselweg	x						Borkener Straße bis Overbergstraße			Mitte
Hauptstraße					x		Fußweg Wortkamp bis Speckkamp	x	Ortseingang bis Ortsende	Rorup
Haverlandhöhe ohne Stichstraße	x						Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Heidelohstraße	x						Hinderkingsweg bis Peppermühl			Mitte
Heidkämpe ohne Stichstraße	x						Birkenweg bis Heidkämpe 57/32			Rorup
Heideweg	x						Heidkämpe bis Letter Straße			Rorup
Heifoer ohne Stichstraße	x						Glindkamp bis Glindkamp			Buldern
Heinrichstraße	x						Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße			Mitte
Hiddingseler Straße								x	Lüdinghauser Straße bis B 474	Kirchspiel
Hiddostraße			x				Daldruper Straße bis Rödderstraße			Hiddingsel
Hinderkingsweg			x				Borkener Straße bis Dalweg			Mitte
Hochfeldstraße	x						Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle			Mitte
Hoenersstiege ohne Stich- straße zu H.Nr. 3	x						Kirchstraße bis Hoenersweg			Merfeld
Hoenersweg ohne Stichstraße	x						Kirchstraße bis Jägerstiege			Merfeld
Hohe Straße Abschnitt I	x						Kreuzweg bis oberer Bahnhof	x	Kreuzweg bis Oberer Bahnhof	Mitte
Hohe Straße Abschnitt II			x				Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	x	Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	Mitte
Hülsenweg			x				Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte
Hüttendyk			x				Brokweg bis Halturner Straße			Mitte
Hüttenweg	x						Brokweg bis Halturner Straße	x	Brokweg bis Halturner Straße	Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x				Hiddingseler Straße bis Weidenstraße			Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Jägerstiege			x				Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-			Merfeld
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg	x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Kapellenweg			x				Halturner Straße bis Am Bache			Mitte
Kirchgasse		x					Bült bis Münsterstraße	x	Bült bis Münsterstraße	Mitte
Kirchplatz								x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße	x						Dorfstraße bis Hoenersstiege	x	Von-Galen-Straße bis Eschstraße	Merfeld
Kleine Koppel	x						Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg			Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x						Am Luchtkamp bis Haverlandweg			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Königswall				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x						Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27			Mitte
Koppelweg			x				Halterner Straße bis Gausepatt	x	Halterner Straße bis Gausepatt	Mitte
Kötteröde		x					Borkener Straße bis Südring	x	Borkener Straße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I	x						Bahnhofstraße bis An der Wette			Mitte
Kreuzweg Abschnitt II			x				Münsterstraße bis Bahnhofstraße	x	Münsterstraße bis Bahnhofstraße	Mitte
Krummer Timpen			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Larhüser Weg	x						Stockhover Weg bis Gutenbergstraße			Mitte
Lavesumer Straße					x		Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	x	Rekener Straße bis Ortsende	Merfeld
Letter Straße					x		Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	x	Hauptstraße bis Ortsende	Rorup
Letterhausstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Von-Stauffenberg-Weg			Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Lilienstraße ohne Stich- straßen, ohne Verbindung zur K 28	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x						Reitacker bis Weidenstraße			Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße	x						Halterner Str. bis Gausepatt			Hausdül- men
Lohwall				x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x						Wacholderweg bis Ludgerusplatz			Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x						Lönsweg bis Lönsweg			Rorup
Ludwig-Wiesmann-Straße	x						Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x	Marktstraße bis Nonnenwall	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II					x		Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	x	Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt III	x						Abzweig Hauptzug Lüdinghauser Straße bis Bahnunterführung (al- ter Arm)			Mitte
Luise-Hensel-Pfad	x						Coesfelder Straße bis Overbergstraße			Mitte
Marienburger Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Marktgasse		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Marktplatz - Randbereich		x					Markstraße bis Markstraße			Mitte
Marktstraße		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße								x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdülmern
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x				Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	x	Weseler Str. bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x						Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/Bahnlinie			Buldern
Meisenweg	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x				Dalweg bis Borkener Straße			Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße			Mitte
Mühlenweg					x		Halterner Straße bis Hülstener Straße	x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	x	Lüdinghauser Straße bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II					x		Königswall bis Ostlandwehr	x	Königswall bis Ende geschlossene Ortschaft	Mitte
Nelkenweg	x						Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x		Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x						Friedensstraße bis Brinkmannstraße			Buldern
Nonnengasse		x					Ostring bis Münsterstraße	x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
Nonnenwall				x			Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße			Mitte
Nordlandwehr					x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Nordring		x					Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Nottulner Straße					x		Weseler Straße bis Helmers Kamp	x	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern
Ostdamm Abschnitt I					x		Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	x	Bahnhofstr. bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm Abschnitt II 2 Ringstraßen	x						Ostdamm			Mitte
Ostlandwehr					x		Münsterstraße bis Ostdamm	x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
Ostring		x					Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	Mitte
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x						Stolbergstraße bis Fleigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x				Münsterstraße bis Stockhover Weg			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Overbergstraße Abschnitt I	x						Dahlweg bis Stolbergstraße			Mitte
Overbergstraße Abschnitt II			x				Lohwall bis Dalweg			Mitte
Pastoratsweg	x						Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße	x						Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl	x						Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände								x	Mauritiusstr. bis Halturner Straße	Hausdül- men
Pestalozzistraße	x						Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen	x						Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann-Weg		x					Ostring bis Nonnenwall			Mitte
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x				Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835			Buldern
Rathausgasse		x					einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x						Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtsseitig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichweg	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Röderstraße					x		Daldruper Straße bis Röderstraße 29/30	x	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße			Mitte
Sandstraße								x	Halturner Straße bis Mauritiusstraße	Hausdül- men
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26			Mitte
Schleiderweg	x						Josef-Heiming-Straße Nordlandwehr			Mitte
Schloßgasse		x					Vollenstraße bis Halturner Straße			Mitte
Schloßstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Domänenrat-Kreuz-Straße	x	Lüdinghauser Straße bis Domänenrat-Kreuz-Straße	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Schöne Breide mit Stichstraße Hausnr. 1-9 ohne sonstige Stichstraße	x						Stockhover Weg			Mitte
Schulgasse		x					Bült bis Viktorstraße		Bült bis Viktorstr.	Mitte
Schulstraße Abschnitt I			x				Hauptstraße bis Pastor-Rück-Straße	x	Hauptstraße bis Parkplatz Schule	Rorup
Schulstraße Abschnitt II	x						Pastor-Rück-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze			Rorup
Schwarze Kamp			x				Ostlandwehr bis Alter Ostdamm			Mitte
Sebastian-Bach-Straße ohne Stichstraße			x				Auf der Flage bis Danziger Straße			Mitte
Sendener Straße			x				Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	x	A.-K-Emmerick-Straße bis Ostlandwehr	Mitte
Spiekerhof			x				Ostlandwehr bis Ostlandwehr			Mitte
Sternstraße	x						Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg			Buldern
Stettiner Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x				Ovelgönne bis Haverlandhöhe			Mitte
Südring				x			Borkener Straße bis Halterner Straße	x	Borkener Straße bis Halterner Straße	Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x						Forstweg bis Süskenbrock 11/24			Hausdülmern
Telgenkamp	x						Koppelweg bis Gausepatt			Mitte
Teutenrod	x						An der Silberwiese bis Halterner Straße			Mitte
Theodor-König-Straße			x				Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Tibergasse		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße Abschnitt I		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Tiberstraße Abschnitt II			x				Südring bis Brokweg			Mitte
Ulmenweg	x						Ahornweg bis Ulmenweg 23a			Mitte
Veilchenweg	x						Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
Viktorstraße Abschnitt II				x			Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
von-Galen-Straße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Vorm Burgtor	x						Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte
Waterfor ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x						Weseler Straße bis Gewerbestraße	x	Weseler Str. bis Gewerbestraße	Buldern
Weseler Straße					x		Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
Westring		x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x				Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x						Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße	x						Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x						Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel
Wierlings Kamp	x						bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x						Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße	x						Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x						Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

Artikel III

Diese XIII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

176/21 – Stadt Dülmen

VI. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung vom 04. April 2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekannt-

machung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 86,40 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 12,40 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 5,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

177/21 – Stadt Dülmen

XX. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende XX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter 2,25 Euro
- b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,77 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

178/21 – Stadt Dülmen**II. Änderungssatzung vom 17.12.2021
zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten
der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landes-
wassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom
13.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt gefasst:

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- 2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu

gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Boden durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien.

- 3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- 4) Die Flächengrößen werden durch die Gemeinde ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- 5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Kommt der Gebührenpflichtige der vg. Verpflichtung nicht nach, werden die Flächen durch die Gemeinde geschätzt.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

**§ 5
Gebührensatz**

- 1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Heubach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,01570 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,00021 €

- 2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,03008 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,00022 €

- 3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Oberer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,03291 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,00019 €

- 4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Sandbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Sandbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,01603 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,00011 €

- 5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever-Lüdinghausen liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,04012 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,00015 €

- 6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Obere Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,04584 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,00009 €

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 17. Dezember 2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

179/21 – Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 05.03.2021

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gel-

tenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 05.03.2021, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührensatzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:
 - a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 102,95 EUR;
 - b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 165,89 EUR;
 - c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 123,93 EUR;
 - d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 207,86 EUR;
 - e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 291,79 EUR;
 - f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 543,58 EUR;
 - g) für jeden Container für Restmüll mit einem

Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.656,13 EUR;

- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.348,07 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.
= 5,00 EUR.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

- (4) Eine Gebühr in Höhe von 24,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 42,50 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eintreten sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem

Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 18.12.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 17.12.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp